



HVBG

HVBG-Info 15/1999 vom 30.04.1999, S. 1399 - 1403, DOK 470.1/017-LSG

Leistungsausschluß bei Versorgungsehe gemäß § 594 RVO - Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 24.03.1999 - L 2 U 2125/96

Leistungsausschluß bei Versorgungsehe gemäß § 594 RVO
(= § 65 Abs. 6 SGB VII);
hier: Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Baden-Württemberg vom
24.03.1999 - L 2 U 2125/96 -

Das LSG Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 24.03.1999
- L 2 U 2125/96 - entschieden, daß die Klägerin keinen Anspruch
auf Gewährung von Witwenrente aus der gesetzlichen
Unfallversicherung hat, denn die Rechtsvermutung (§ 594 RVO), daß
sie und S., der verstorbene Berufserkrankte, eine Versorgungsehe
geschlossen haben, ist nicht widerlegt.

Orientierungssatz:

Nach der allgemeinen Lebenserfahrung wird eine mit einem
Verletzten kurz vor seinem Tod eingegangene Ehe regelmäßig allein,
zumindest aber überwiegend aus Versorgungsgründen geschlossen.
Besondere Umstände, die die Annahme einer Versorgungsehe
widerlegen, sind nur solche, die eindeutig eine Versorgungsabsicht
ausschließen. Gegen eine Versorgungsehe spricht beispielsweise,
daß die tödlichen Folgen eines Arbeitsunfalles nicht vorhersehbar
waren, eine feste Heiratsabsicht bereits vor dem Eintritt des
Versicherungsfalles bestanden hat, die Heirat zur Sicherung der
auf Grund bestimmter Verletzungsfolgen notwendigen Betreuung
erfolgt ist oder die Heirat von dem Wunsch geprägt war, künftig
nicht mehr allein sein zu wollen. Dagegen ist eine Versorgungsehe
u.a. dann zu vermuten, wenn der Tod des Versicherten zur Zeit der
Eheschließung in Kürze zu erwarten war oder ein erheblicher
Altersunterschied zwischen den Ehegatten bestanden hat oder die
eheliche Gemeinschaft nicht aufgenommen worden ist.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Klägerin Witwenrente aus
der gesetzlichen Unfallversicherung zu gewähren ist.
Die 1941 geborene Klägerin ist die Witwe des am 27. November 1992
verstorbenen .. (im folgenden: S.), der von Juni 1967 bis
August 1992 bei der Fa. .. als Elektroschweißer und Monteur von ..
gearbeitet hat.
Nachdem die Ärztin Dr. H. in der BK-Anzeige vom 17. November 1992
mitgeteilt hatte, S. leide an einem metastasierenden
Bronchialcarcinom, das er auf Asbestbelastungen am Arbeitsplatz
zurückführe, wurde am 27. November 1992 ein Berufshelferbericht
erstellt. In diesem heißt es, die Klägerin und S. hätten sich im
Januar 1992 ein Haus gekauft. Die Heirat sei am 4. November 1992
erfolgt. Auf dem Weg zum Standesamt habe S. einen Schwächeanfall

erlitten und sei zusammengebrochen. Trotz Verständigung des Notarztes habe S. auf die Durchführung der Trauung bestanden; diese sei bei geöffneten Fenstern vollzogen worden. Danach habe man S. mit dem Notararztwagen ins Klinikum .. eingeliefert, wo er bereits zuvor vom 27. September bis 9. Oktober 1992 stationär behandelt worden sei.

Der Lungenfacharzt Dr. T. teilte im Schreiben vom 7. Dezember 1992 mit, S. habe ihm gegenüber Anfang September 1992 einen seit vier bis fünf Wochen bestehenden Husten beschrieben. Die Beschwerden hätten sich innerhalb weniger Wochen entwickelt, zuvor habe noch eine gute Belastbarkeit bestanden. Die durchgeführten Untersuchungen hätten die Diagnose eines undifferenzierten Carcinoms mit Lymphangiosis carcinomatosa und multiplen Organmetastasierungen, vor allem auch im Hirnbereich, ergeben. Der praktische Arzt Dr. M. berichtete in einer bei der Beklagten am 9. Dezember 1992 eingegangenen Auskunft, er habe S. im Zusammenhang mit einer Bronchitis und einer Dyspnoe erstmals am 21. August 1992 behandelt. Im Rahmen der daraufhin eingeleiteten Ermittlungen habe sich herausgestellt, daß er an einem Carcinom des rechten Lungenoberlappens mit Metastasen leide.

Lt. Berufshelferbericht vom 8. April 1993 gab die Klägerin auf Befragen an, sie habe S. im Jahr 1989 kennengelernt. Das von ihr und S. gekaufte Haus habe beiden Partnern je zur Hälfte gehört. Bevor sie im März 1992 zusammengezogen seien, habe S. bei seiner Mutter gewohnt, die in ein Altersheim gekommen sei. Da S. nicht alleine habe bleiben wollen und er - ebenso wie sie - in Miete gewohnt habe, habe man den Entschluß gefaßt, gemeinsam ein Haus zu kaufen. Über den Umfang der Erkrankung habe sie Dr. M. im September 1992 aufgeklärt. Das Aufgebot sei am Montag vor der Eheschließung bestellt worden. Die Trauzeugen seien im Oktober bzw. am Dienstag vor der Hochzeit gefragt worden, ob sie als solche zur Verfügung stünden. Die Heiratspläne seien in erster Linie von S. ausgegangen. Ende August/Anfang September 1992 habe er erstmals von einer Hochzeit gesprochen. Der eigentliche Hochzeitstermin habe wegen des ersten Krankenhausaufenthaltes verschoben werden müssen. S. müsse die Schwere seiner Erkrankung erahnt haben. Bereits zu Lebzeiten habe er auf eine Obduktion bestanden, da er eine Asbesterkkrankung vermutet habe.

Nachdem die Pathologen Prof. Dres. .. in Gutachten vom 13. April und 6. Juni 1994 berichtet hatten, S. habe mit Wahrscheinlichkeit an einer Berufskrankheit im Sinne der Nr. 4104 der Anlage zur Berufskrankheitenverordnung - BKV - (Lungenkrebs i.V.m. Asbeststaublungenerkrankung) gelitten, wodurch seine Lebenserwartung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit um mindestens ein Jahr verkürzt worden sei, lehnte die Beklagte die Gewährung von Hinterbliebenenleistungen ab (Bescheid vom 27. Dezember 1994). Zwar sei S. an den Folgen einer Berufskrankheit verstorben. Die Bewilligung von Witwenrente scheitere aber an der nicht widerlegten Rechtsvermutung einer Versorgungsehe zwischen der Klägerin und S.

Im nachfolgenden Widerspruchsverfahren trug die Klägerin vor, sie habe S. vor der Heirat bereits zehn Jahre lang gekannt. Nachdem die Mutter des S. 1991 in ein Altersheim gekommen sei, habe sie aufgrund der kleinen Wohnung des S. mit ihren Kindern nicht zu ihm ziehen können. Man habe deshalb beschlossen, gemeinsam ein Haus zu kaufen und im Anschluß daran zu heiraten. Daß S. sie geheiratet habe, um sie versorgt zu wissen, treffe nicht zu; vielmehr habe es sich um eine Liebesheirat gehandelt.

Durch Widerspruchsbescheid vom 31. Mai 1995, ihren Bevollmächtigten am 6. Juni 1995 zugestellt, wies die Beklagte den Widerspruch zurück. Die Tatsache, daß die Hochzeit trotz

langjähriger Freundschaft erst in Kenntnis der Krebsdiagnose und der damit verbundenen kurzen Lebenserwartung erfolgt sei, spreche für eine beabsichtigte Versorgung der Klägerin. Dem stehe der Hauskauf nicht entgegen, da ein solcher keine Rückschlüsse auf eine beabsichtigte Heirat zulasse.

Mit der am 6. Juli 1995 beim Sozialgericht Reutlingen (SG) erhobenen Klage trug die Klägerin vor, die besonderen Umstände des Falles rechtfertigten die Annahme, daß mit der Heirat nicht der alleinige oder überwiegende Zweck verfolgt worden sei, ihr eine Versorgung zu verschaffen. Nach dem Hauskauf sei der Hochzeitstermin nur deshalb immer wieder hinausgeschoben worden, weil es in dem Haus noch sehr viel zu tun gegeben habe.

In der mündlichen Verhandlung vom 18. April 1996 hörte das SG mehrere Zeugen. Die Zeugin S. berichtete, sie und ihr Mann hätten die Klägerin und S. im Juli oder August 1992 am .., wo beide mit ihrem Wohnwagen Urlaub gemacht hätten, besucht. Hierbei habe S. sie gefragt, ob sie bereit sei, als Trauzeugin zu fungieren. Ein genauer Hochzeitstermin habe damals noch nicht festgestanden. Bereits vorher hätten die Klägerin und S. des öfteren von Heirat gesprochen. Bei der Hochzeit sei sie trotz ihrer Zusage, als Trauzeugin zur Verfügung zu stehen, nicht anwesend gewesen. Sie könne allerdings nicht mehr sagen, warum sie gefehlt habe. Von der Nottrauung habe sie am Abend des 4. November 1992 erfahren. Der Zeuge W. bekundete, er sei mit den Söhnen der Klägerin befreundet und habe des öfteren beim Renovieren des gekauften Hauses geholfen. Hierbei habe er von S. erfahren, daß dieser beabsichtige, die Klägerin zu heiraten. Einen festen Hochzeitstermin habe ihm S. allerdings nicht genannt. Seinem Verständnis nach hätte die Hochzeit nach Abschluß der Renovierungsarbeiten stattfinden sollen. Er erinnere sich daran, daß ihm auch die Söhne der Klägerin gesagt hätten, daß ihre Mutter den S. heiraten wolle. Dies müsse um die Zeit des Hauskaufs gewesen sein. Die Zeugin E. gab an, als Mitarbeiterin der ..sparkasse .. habe sie mit der Klägerin und S. im Zusammenhang mit dem Hauskauf Ende 1991/Anfang 1992 mehrere Finanzierungsgespräche geführt. Hierbei habe ihr S. erzählt, es sei klar, daß man heiraten werde. S. habe gemeint, daß man nach einem gemeinsamen Hauskauf auch heiraten solle.

Durch Urteil vom 18. April 1996 hob das SG die streitgegenständlichen Bescheide auf und verurteilte die Beklagte, der Klägerin Hinterbliebenenrente zu gewähren. Zur Begründung führte es aus, zwar sprächen einige Umstände für die Auffassung der Beklagten. Gleichwohl lägen besondere Gesichtspunkte vor, die der Vermutung einer Versorgungsehe entgegenstünden. So habe die Klägerin glaubhaft vorgetragen, daß es aus verschiedenen Gründen schwierig gewesen sei, früher zu heiraten. Zudem habe die Zeugin S. berichtet, daß sie bereits im Sommer 1992 gefragt worden sei, ob sie Trauzeugin sein wolle, wobei auch schon vorher über eine Heirat geredet worden sei. Darüber hinaus sprächen die Angaben der Zeugen W. und E. für bestehende Heiratsabsichten. Diesen Bekundungen komme ausschlaggebende Bedeutung zu. Es sei deshalb nicht gerechtfertigt zu unterstellen, die Klägerin hätte durch die Hochzeit versorgt werden sollen. Gegen das ihr am 27. Juni 1996 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 22. Juli 1996 Berufung eingelegt. Sie trägt vor, die Rechtsvermutung, daß die Klägerin und S. eine Versorgungsehe geschlossen hätten, wäre nur dann widerlegt, wenn die Abwägung aller zur Eheschließung führenden Motive beider Ehegatten ergäbe, daß die Heirat nicht den alleinigen oder überwiegenden Zweck

verfolgt habe, der Klägerin eine Versorgung zu ermöglichen. Bei einer Gesamtabwägung der Motive hätte das SG unter Berücksichtigung sämtlicher Aspekte zu dem Ergebnis gelangen müssen, daß kein anderes Motiv als die Versorgungsabsicht für die Eheschließung entscheidend gewesen sei.

Die Beklagte beantragt,
das Urteil des Sozialgerichts Reutlingen vom 18. April 1996 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,
die Berufung zurückzuweisen.

Sie erwidert, ihre konkrete Lebensplanung sei nach dem Hauskauf auf eine Heirat hinausgelaufen.
Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf die bei der Beklagten geführten Verwaltungsakten, die Prozeßakten beider Rechtszüge sowie die Schriftsätze der Beteiligten ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Berufung der Beklagten ist zulässig und begründet. Das angefochtene Urteil ist rechtswidrig. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Gewährung von Witwenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung, denn die Rechtsvermutung, daß sie und S. eine Versorgungsehe geschlossen haben, ist nicht widerlegt.

Gemäß § 212 i.V.m. § 214 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (Gesetzliche Unfallversicherung) - SGB VII - kommen vorliegend die bis 31. Dezember 1996 gültig gewesenen Vorschriften der Reichsversicherungsordnung (RVO) zur Anwendung, da der Versicherungsfall - dessen Anerkennung unterstellt - vor dem 1. Januar 1997 eingetreten und über die Gewährung von Witwenrente auch für die Zeit vor Inkrafttreten des SGB VII zu entscheiden ist.

Gemäß §§ 589 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 und 2, 590 Abs. 1 i.V.m. 551 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 3 RVO erhält die Witwe bis zu ihrem Tod oder ihrer Wiederverheiratung eine Witwenrente, wenn der Tod ihres Ehemannes durch einen Arbeitsunfall verursacht worden ist, wobei als Arbeitsunfall mit entsprechender Entschädigungspflicht auch eine Berufskrankheit gilt. Ebenso steht dem Tode durch Arbeitsunfall der Tod eines Versicherten gleich, dessen Erwerbsfähigkeit durch die Folgen einer Berufskrankheit um 50 oder mehr vom Hundert gemindert war, es sei denn, daß der Tod mit der Berufskrankheit offenkundig nicht in ursächlichem Zusammenhang steht.

Vorliegend ist S. - was von der Beklagten nicht bestritten wird - an den Folgen einer Berufskrankheit Nr. 4104 im Sinne der Anlage zur BKV verstorben. Gleichwohl hat die Klägerin keinen Anspruch auf Gewährung von Witwenrente, da die Ehe erst nach Eintritt der Berufskrankheit geschlossen worden und der Tod des S. innerhalb des ersten Jahres der Ehe eingetreten ist. Zudem ist nicht nachgewiesen, daß nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, daß es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, der Klägerin eine Versorgung zu verschaffen (s. hierzu § 594 RVO).

Nach der allgemeinen Lebenserfahrung wird eine mit einem Verletzten kurz vor seinem Tod eingegangene Ehe regelmäßig allein, zumindest aber überwiegend aus Versorgungsgründen geschlossen. Deshalb wird grundsätzlich keine Hinterbliebenenrente gewährt,

wenn nicht zugunsten der Witwe oder des Witwers die Vermutung des § 594 RVO entkräftet werden kann. Letzteres ist nur dann der Fall, wenn die Abwägung aller zur Eheschließung führenden Motive beider Ehegatten ergibt, daß es insgesamt nicht der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, der Witwe/dem Witwer eine Versorgung zu verschaffen. Besondere Umstände, die die Annahme einer Versorgungsehe widerlegen, sind nur solche, die eindeutig eine Versorgungsabsicht ausschließen (vgl. Bayerisches LSG, ZfS 1973, 89). Gegen eine Versorgungsehe spricht beispielsweise, daß die tödlichen Folgen eines Arbeitsunfalles nicht vorhersehbar waren, eine feste Heiratsabsicht bereits vor dem Eintritt des Versicherungsfalles bestanden hat, die Heirat zur Sicherung der aufgrund bestimmter Verletzungsfolgen notwendigen Betreuung erfolgt ist oder die Heirat von dem Wunsch geprägt war, künftig nicht mehr allein sein zu wollen. Dagegen ist eine Versorgungsehe u.a. dann zu vermuten, wenn der Tod des Versicherten zur Zeit der Eheschließung in Kürze zu erwarten war oder ein erheblicher Altersunterschied zwischen den Ehegatten bestanden hat oder die eheliche Gemeinschaft nicht aufgenommen worden ist.

Unter Zugrundelegung dieser Ausführungen ergibt eine Gesamtabwägung der Motive, daß die Rechtsvermutung des § 594 RVO nicht widerlegt ist. Hierfür sprechen zunächst die konkreten Begleitumstände der Trauung. Nachdem die Klägerin und S. im September - so ihre Angaben gegenüber dem Berufshelfer der Beklagten - oder Oktober 1992 - so Dr. T. im Arztbrief vom 12. Oktober 1992 - über die Tumordiagnose und die Therapiemöglichkeiten unterrichtet worden waren, S. zudem in Absprache mit der Klägerin mangels weiterer Behandlungsmaßnahmen und trotz Verschlechterung seines Gesundheitszustandes am 09. Oktober 1992 aus dem Klinikum .. entlassen worden war, bestellten die Klägerin und S. erst Ende Oktober 1992/Anfang November 1992 das Aufgebot für den 04. November 1992. Auf der Treppe zum Standesamt erlitt S. lt. Angabe der Klägerin einen Schwächeanfall; trotz des herbeigerufenen Notarztes, der später die notfallmäßige Einweisung ins Krankenhaus veranlaßte, bestand S. auf die Durchführung der Trauung. Schon diese Umstände lassen zur Überzeugung des Senats allein den Schluß zu, daß S. in Kenntnis seines Gesundheitszustandes unbedingt den "Rechtsakt Ehe" vor einer erneuten stationären Behandlung mit für ihn ungewisser Dauer und ungewissem Ausgang sichern wollte. Darüber hinaus kommt in diesem Zusammenhang den unbefangenen Erstangaben der Klägerin gegenüber einem Berufshelfer der Beklagten entscheidende Bedeutung zu. Danach sind sie und S. nicht wegen einer unmittelbar bevorstehenden Heirat zusammengezogen; vielmehr war der Grund hierfür, daß S. nicht alleine leben wollte. Zudem hat S. die Klägerin - so deren damalige Darstellung - erstmals Ende August/Anfang September 1992 gefragt, ob sie ihn heiraten wolle. Damit sind Heiratspläne - was vom SG nicht beachtet wurde - erst in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der infausten Diagnosestellung und der damit verbundenen kurzen Lebenserwartung des S. bekannt geworden. Hierzu hat die Klägerin vorgetragen, daß S., der wegen eines seit Ende Juli/Anfang August 1992 bestehenden Hustens mit Atemnot erstmals am 21. August 1992 Dr. M. aufgesucht hatte, die Schwere der Erkrankung, die bereits Anfang September 1992 zu einem weitgehenden Ausfall der rechten Lunge geführt hatte, erahnt habe. Damit steht fest, daß die Klägerin und S. konkrete Heiratspläne erst zu einem Zeitpunkt besprochen haben, als das Ausmaß der schwerwiegenden Lungenerkrankung bereits absehbar gewesen ist. Unter Berücksichtigung dieser Umstände spricht nach Überzeugung des Senats alles für das Eingehen einer

Versorgungsehe.

Dem kann auch nicht mit Erfolg eine nachgewiesene Heiratsabsicht durch den Hauskauf entgegengehalten werden. Denn aus dem gemeinsamen Kauf eines Hauses ergibt sich nicht zwingend, daß die Käufer die Ehe miteinander eingehen wollen. Gerade im Hinblick auf die zunehmende Anzahl nichtehelicher Lebensgemeinschaften kann der Erwerb gemeinsamen Eigentums nicht als sicheres Anzeichen für eine bevorstehende Hochzeit gewertet werden. Darüber hinaus kann Motiv für die Eheschließung auch nicht gewesen sein, daß S. vor seinem zu erwartenden baldigen Tod nicht alleine leben wollte oder mit der Heirat bezweckte, seine Versorgung sicherzustellen. Denn zum einen wohnten die Klägerin und S. bereits seit März 1992 zusammen. Zum anderen ist weder vorgetragen worden noch nach Aktenlage ersichtlich, daß die Klägerin zur Pflege des S. nur nach einer Eheschließung bereit gewesen wäre.

Vor August/September 1992 konkret vorhandene Heiratspläne sind auch durch die vom SG gehörten Zeugen nicht erwiesen. Zwar wird vom Senat nicht verkannt, daß (in erster Linie) S. immer wieder "vom Heiraten" gesprochen hat (so die Bekundungen der Zeugen W. und E.). Hierbei hat es sich aber offenbar jeweils nur um vage Absichtserklärungen gehandelt, die sich noch nicht hinreichend konkretisiert (dies ist erst für die Zeit ab Bekanntwerden der Schwere der Erkrankung belegt) und vor allem zu keiner entsprechenden Absprache zwischen der Klägerin und S. - worauf es entscheidend ankommt - geführt hatten (diese ist lt. Angaben der Klägerin erst Ende August/Anfang September 1992 erfolgt). Völlig offen bleibt deshalb, ob die Klägerin und S. auch ohne den Eintritt der schweren Erkrankung zumindest in zeitlicher Nähe zum tatsächlichen Hochzeitstermin geheiratet hätten oder ob dann die Hochzeit nicht eventuell zu einem wesentlich späteren Zeitpunkt stattgefunden hätte oder ob es - trotz entsprechender Verlautbarungen - überhaupt zu einer Heirat gekommen wäre. Soweit demgegenüber die Zeugin S. konkrete Heiratspläne der Klägerin und S. beschrieben hat, kann dies zu keiner anderen Entscheidung führen. Denn auch die Zeugin S. hat lediglich berichten können, daß vor allem S. immer wieder davon gesprochen hat, er wolle die Klägerin heiraten, ohne daß dies bereits hinreichend bestimmt gewesen wäre. Zudem ist die Zeugin S. erst im Juli oder August 1992 gefragt worden, ob sie als Trauzeugin zur Verfügung stehe, und damit zu einem Zeitpunkt, als der S. die Schwere seiner Erkrankung zumindest erahnt hatte (bei Dr. M. war er erstmals am 21. August 1992 in Behandlung).

Da schließlich auch nicht erwiesen ist, daß die Eheschließung ausschließlich wegen anstehender Renovierungsarbeiten immer wieder hinausgeschoben worden ist (der Zeuge W. gab hierzu an, die Renovierung habe maximal ein bis zwei Monate gedauert, dann seien die Klägerin und S. in ihr Haus eingezogen), ist die Rechtsvermutung des § 594 RVO nicht widerlegt. Nach alledem ist das angefochtene Urteil rechtswidrig. Der Berufung der Beklagten war daher stattzugeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz.
Anlaß, die Revision zuzulassen, bestand nicht.